

Vom 05. September 1972 (ABl. S. 91)

geändert durch Satzung vom 28. November 1985 (ABl. S. 101)
geändert durch Satzung vom 06. Juli 1998 (ABl. S. 156)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1970 (GVBl. 1971, S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1972 (GVBl. S. 86) folgende Satzung:

§ 1 Kulturpreis

- (1) Die Stadt Rosenheim verleiht in Anerkennung besonders hervorragender Leistungen auf den Gebieten von Kunst und Wissenschaft den Kulturpreis der Stadt Rosenheim.
- (2) Der Kulturpreis soll innerhalb von 3 Jahren nicht öfters als einmal verliehen werden.
- (3) Der Kulturpreis ist mit einer Geldzuwendung von 10.000,-- DM/5.000 EURO verbunden.

§ 2 Stipendium

- (1) Zur Förderung vor allem junger Künstler und Wissenschaftler, die sich durch besondere Leistungen auszeichnen, vergibt die Stadt Rosenheim ein Stipendium.
- (2) Das Stipendium wird in den Jahren verliehen, in denen kein Kulturpreis verliehen wird.
- (3) Das Stipendium ist mit einer Geldzuwendung von 5.000,-- DM/2.500 EURO verbunden.

§ 3 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Für die Auszeichnung mit dem Kulturpreis und den Empfang des Stipendiums sind ausschließlich Leistungen und Persönlichkeit des Bedachten maßgebend. Der Auszuzeichnende soll mit der Stadt Rosenheim, dem Inn-, Chiem- oder Mangfallgau durch Persönlichkeit oder Werk verbunden sein.
- (2) Kulturpreis und Stipendium können so geteilt werden, dass gleichzeitig höchstens zwei Persönlichkeiten bedacht werden.

§ 4 Vorschlagsverfahren

- (1) Der Kulturausschuss des Stadtrats beschließt alljährlich bis spätestens 01. Oktober einen Vorschlag für die Auszeichnung mit dem Kulturpreis bzw. für die Vergabe des Stipendiums. Wird bis zum 01. Oktober kein Beschluss gefasst, so unterbleibt in dem betreffenden Jahr die Verleihung des Preises.

310 SATZUNG ÜBER DEN KULTURPREIS UND DAS STIPENDIUM DER STADT ROSENHEIM

(2) Der Vorschlag des Kulturausschusses wird anschließend von drei anerkannten Sachkennern des Gebiets, auf dem die für den Kulturpreis vorgesehene Persönlichkeit tätig ist, begutachtet. Mindestens einer der Gutachter soll einer Hochschule, einer Akademie der Wissenschaften oder der Künste oder einer vergleichbaren Einrichtung angehören.

(3) Für die Vergabe des Stipendiums genügt die Begutachtung durch zwei anerkannte Sachkenner des Gebiets, auf dem der vom Kulturausschuss vorgeschlagene Stipendiat tätig ist.

(4) Gehören die vom Kulturausschuss in den Vorschlag Aufgenommenen verschiedenen Gebieten von Kunst und Wissenschaft an, so ist für jedes Gebiet ein eigener Gutachter zu hören.

§ 5 Verleihung

(1) Über die Verleihung des Kulturpreises entscheidet der Stadtrat aufgrund der Gutachten gem. § 4 Abs. 3. Der Preis wird nur einer Persönlichkeit verliehen, für die sich mindestens zwei der Gutachter ausgesprochen haben. Der Preis soll in angemessener Form, möglichst im Rahmen einer kulturellen Veranstaltung, verliehen werden.

(2) Über die Vergabe des Stipendiums entscheidet der Kulturausschuss des Stadtrates aufgrund der Gutachten gem. § 4 Abs. 4.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Kulturpreises und des Förderpreises der Stadt Rosenheim vom 02. Juni 1967 (ABl. S. 34) außer Kraft.